



- Schluß mit den rassistischen Ermittlungen!
- Freispruch für Safwan!
- Die verdächtigen Nazis vor Gericht!
- Bleiberecht für alle Flüchtlinge!

PROZESSINFORMATIONEN

Nr. 14
27.1.1997
Lübecker Bündnis
gegen Rassismus
Willy-Brandt-Allee 9
23554 Lübeck
Tel. 0451 - 70 20 748
V.i.S.d.P.: C. Kleine

Immer weiter entfernt sich der Prozeß von dem Versuch, Safwan Eid eine Schuld an dem Brand des 18. Januar nachzuweisen. Stattdessen gerät die Tätigkeit der Ermittler und Staatsanwälte immer mehr ins Kreuzfeuer. In einer Erklärung warf die Verteidigung Staatsanwalt Böckenhauer vor, den Inhalt seines Haftbefehlsantrags gegen Safwan verfälscht zu haben. Gustave Soussou war als der Familienvater benannt worden, an dem sich angeblich gerächt werden sollte - obwohl es hierfür keinerlei Anhaltspunkte gab.

Die Auftritte zweier Kriminalbeamter in der letzten Woche gaben weitere Einblicke in die katastrophal schlampige Arbeit der Polizei. So schlampig, daß bloße Versäumnisse als Erklärung immer weniger glaubhaft sind.

Ermittlungen auf der Anklagebank

32. Prozeßtag
Montag, der 20. Januar

Der Prozeßtag begann mit einem heftigen Disput zwischen Verteidigung und Staatsanwaltschaft, der durch Prozeß-Erklärungen ausgetragen wurde.

Wohl aus seiner verzweifelten Situation heraus, versuchte Dr. Böckenhauer es mit der Methode „Angriff ist die beste Verteidigung“ und erklärte zur Vernehmung von Gustave Soussou (15.1.1997), daß die Aussagen des Zeuge die Brandentwicklungstheorie der Verteidigung widerlegen würden. Denn Gustave sei auf der Flucht aus dem Haus auch auf das Dach des Vorbaus gesprungen. Auf dem Dach habe er weder Feuer noch Hitze wahrgenommen, folglich könne es dort noch nicht gebrannt haben.

Weiterhin behauptete der Ankläger, Gustave habe zwar Streitigkeiten in Abrede gestellt, aber von einem Gespräch zwischen „den Arabern und dem Hausmeister“ berichtet, am folgenden Tag habe eine benzingetränkte Matte im EG gebrannt, die vom Hausmeister gelöscht werden mußte. Und weiter wollte Böckenhauer die Glaubwürdigkeit von Gustave erschüttern: die Familienverhältnisse von Gustave scheinen für die Anklage von Relevanz: Denn Böckenhauer suchte zu ergründen, ob Gustave der Nefte, der Cousin oder der kleine Bruder von Marie Angonglovi sei. Natürlich fand der Staatsanwalt es überflüssig, auf Übersetzungsschwierigkeiten oder die simple Frage, was das denn mit den Vorwürfen gegen Safwan zu tun hat, einzugehen.

...das wird Folgen haben!

Die Verteidigung konterte mit einer Erklärung, die im Detail erläuterte, daß die Thesen der Staatsanwaltschaft aus der Luft gegriffen seien. Dr. Böckenhauer habe die Aussagen von Gustave sinnentstellt zitiert. Schließlich ging die Erklärung auf den Inhalt des ersten Haftbefehls gegen Safwan ein: Böckenhauer wäre „...selbst das Erfinden einer Geschichte von der das Gegenteil bereits in den Akten niedergeschrieben war - recht (...), um (...) Safwan Eid zum Beschuldigten zu machen.“ (Voller Wortlaut auf der folgenden Seite).

Man sei von der Verteidigung ja einiges gewohnt, aber das schlage dem Faß den Boden aus, das werde Folgen haben, ereiferte sich Böckenhauer darauf. Er werde hier beschuldigt, strafbare Handlungen begangen zu haben, die Verteidigung müsse mit einer Verleumdungsklage rechnen. Und überhaupt, gegen seine Person habe es schon in der Vergangenheit massive Angriffe gegeben, er werde sich aber nicht aus dem Verfahren rausdrängen lassen.

Nach zehnminütiger Pause die Entgegnung der Verteidigung, vorgetragen von Barbara Klawitter. Die Verteidigung lasse sich nicht hindern, das zu sagen, was sich aus den Akten ergibt. Der Haftbefehl gründet sich auf den Aussagen des Jens Leonhardt, wurde aber frei konkretisiert, ohne Anhaltspunkte in den Akten zu haben. Ermittlungstätigkeiten, die den Sachverhalt hätten klären können, wurden unterlassen. Im übrigen, der § 257 regle Erklärungen zur Beweisaufnahme. Die Staatsanwaltschaft könne sich aber ganz, ganz sicher sein, daß Anträge an die Kammer betreffend der Ermittlungstätigkeiten von Polizei und Staatsanwaltschaft noch im Laufe des Verfahrens kommen werden.

Dem Staatsanwalt fiel darauf nichts besseres mehr ein, als der Verweis, daß die Haftbefehle ja vom Gericht bestätigt worden seien. Dies beweist jedoch nur, daß die Kammern entweder nicht in die Akten gesehen haben, oder aber den falschen Inhalt gedeckt haben.

Ein Hausbewohner als Zeuge

Der erste Zeuge des Tages, Komi Okouagbe (18 Jahre), besuchte in der Brandnacht Verwandte, konnte also nichts zur Brandentwicklung aussagen. Er schilderte die Freundschaften im Haus, so ging er zusammen mit Sylvio öfter in die Disko. Ob der 13jährige Ray irgendwelchen Blödsinn gemacht hatte, interessierte die Staatsanwälte, sie waren wieder auf der Suche nach auch dem kleinsten Konflikt. Und Gustaves Familienverhältnisse waren dann Thema für RA Haage, der erneut Schwierigkeiten mit korrekten Vorhalten aus Protokollen hatte.

Komis Aussagen waren nicht allzu bedeutend, vielleicht ergaben sich auch Schwierigkeiten dadurch, daß Komi bei vielen Fragen auf Übersetzungen verzichtete.

Nach seiner Vernehmung gab RA Mohr eine Erklärung zur Vernehmung seiner

Mandantin Marie Angonglovi ab. Darin griff der Nebenklagevertreter die Staatsanwälte scharf an: auch wenn die Anklage sich mittlerweile in der Defensive befinde, rechtfertige dies nicht die Beeinträchtigung der Ehre seiner Mandantin. Mohr legte ausführlich dar, warum die Behauptung der

Staatsanwälte, Marie habe sich widersprochen, sachlich falsch ist. Wieder wurde den Staatsanwälten sinnenstellende Auszüge aus den Protokollen nachgewiesen. Fazit: die Staatsanwälte würden frei nach Morgenstern danach verfahren, „was nicht sein darf, das nicht sein kann“.

DOKUMENTATION

Erklärung der Verteidigung vom 20.1.97 (Wortlaut) **„Der Inhalt des Haftbefehls des Staatsanwaltes (...) war eine Verfälschung...“**

In der Strafsache gegen Safwan Eid

gibt die Verteidigung zur Vernehmung des Zeugen Gustave Soussou am 15.01.1997 folgende Erklärung gemäß § 257 StPO ab:

1. Die Zeugenvernehmung des Gustave Soussou hat einmal mehr gezeigt, daß die Theorie der Staatsanwaltschaft und ihrer Sachverständigen über Brandursache und Brandverlauf reine Spekulation ist. Zu ihr paßten nie die in den Ermittlungsakten befindlichen Aussagen der direkt Brandbetroffenen, insbesondere derer aus der zur Hafensstraße gelegenen Wohnung im 1. Stock. Wäre die Theorie der Staatsanwaltschaft richtig, daß im Flur dieser Wohnung Benzin ausgeschüttet und angezündet worden sei, hätte kein Bewohner dieser Wohnung nach Brandausbruch den Flur passieren können, schon gar nicht ohne schwere Brandverletzungen an Füßen und anderen Körperteilen. Der Zeuge Soussou hatte ausweislich des Berichts des Kreiskrankenhauses Eutin vom 08.02.1996 (SB Verletzte, Bl. 39) und nach seinen eigenen Bekundungen in der Hauptverhandlung keine Brandverletzungen. Die Staatsanwaltschaft hat die Aussagen der Hausbewohner bei ihren Theorien nie berücksichtigt. Das mußte sie auch, um an dem Glaubenssatz festhalten zu können: der Brand muß aus dem Haus gelegt worden sein, alle Hausbewohner sind potentielle Mittäter, deren Bekundungen - insbesondere soweit entlastend für Safwan Eid - nicht zu folgen ist.

Nun hat der Zeuge Gustave Soussou auch in der Hauptverhandlung bestätigt, daß es nicht so gewesen sein kann, wie die Staatsanwaltschaft glauben machen will. Der Zeuge Soussou hat bestätigt, daß er dadurch wach wurde, daß irgend etwas im Haus los war, und er die Rufe „Feuer, Feuer“ hörte. Er sei aus seinem Zimmer herausgetreten und habe keine Flammen, nur Rauch gesehen. Er sei den Flur entlang gegangen, habe sich in der Dusche verirrt. Im Flur seien keine Flammen gewesen, es habe dort keinen Brand gegeben, nur Rauch. Er sei in das Zimmer der Kate Davidson gegangen, weil es dort heller war, habe bei der Rettung der Kinder der Frau Davidson geholfen. Er sei aus einem Fenster auf das Vorbau Dach, von dort sofort auf die Erde gesprungen und ohne Zögern zum Fenster seiner Cousine, Frau Agonglovi, gelaufen. Befragt, ob er auf dem Vorbau Dach Feuer gesehen habe, und ob es dort heiß gewesen sei, sagte der Zeuge, er habe nirgendwo Feuer gesehen, er habe aber auch nicht darauf geachtet. Selbst wenn es gebrannt hätte, hätte er es nicht festgestellt. Er habe sich in einem Zustand befunden, in dem er sich nicht kontrollieren konnte. Erst als er später im Stadtwerkebus gesessen habe, habe er sehen können, wie es brannte.

Die Tatsache, daß der Zeuge Soussou beim Hinausspringen auf das Dach des hölzernen Vorbaus bewußt keine Flammen wahrgenommen hat, läßt keinerlei Schlüsse darüber zu, ob es zu diesem Zeitpunkt im Eingangsbereich gebrannt hat oder nicht. Abgesehen von der psychischen Ausnahmesituation in der sich der Zeuge nach eigenem Bekunden befand, mußte ein - auch heftiger - Brand im Eingangsbereich des hölzernen Vorbaus nicht von dem Zeugen bemerkt werden. Denn der Zeuge sprang gerade am entgegengesetzten - zur Hafensstraße weisenden - Ende des hölzernen Vorbaus auf das Vorbau Dach, befand sich also viele Meter weit weg von dem möglichen Brandausbruchsbereich.

2. Der Zeuge Gustave Soussou ist der Hausbewohner, der nach der Behauptung des Staatsanwalts Dr. Böckenhauer im Haftbefehlsantrag vom 20.01.1996 (Bd. VI Bl. 2 ff) der Familienvater sein sollte, mit dem Safwan Eid Streit gehabt habe und gegen dessen Wohnungstür er, „um sich an ihm zu rächen, zusammen mit bisher nicht ermittelten Mittätern, Benzin an die Wohnungstür des Geschädigten Soussou“ gegossen und angezündet habe. Dieser Teil ist das Kernstück des Haftbefehlsantrages vom 20.01.1996 gegen Safwan Eid, das vom RiAG Böcher wortwörtlich zur Begründung des Haftbefehls vom 20.1.1996 übernommen wurde.

Der Inhalt des Haftbefehlsantrages des Staatsanwalts Dr. Böckenhauer ist eine Verfälschung des sich aus den Ermittlungsakten ergebenden Sachverhalts.

Wie der Zeuge Gustave Soussou in der Hauptverhandlung am 15.01.1997 bestätigte, wurde er am Abend des 19.01.1996 zwischen 20.40 und 22.50 Uhr im Kreiskrankenhaus Eutin als Zeuge vernommen. Er hat in der Hauptverhandlung bestätigt, daß er in dieser Aussage nicht gesagt hat, er sei Familienvater. Vielmehr bestätigte er, im Haus Hafensstraße 52 als Gast bei seiner Cousine gewohnt zu haben. Auch habe er in der Vernehmung am 19.01.1996 nicht behauptet, Streit mit Safwan Eid gehabt zu haben und habe auch nicht gesagt, daß an seine Wohnungstür Benzin geschüttet worden sei.

Der Inhalt des Haftbefehlsantrages vom 20.01.96 steht im direkten Widerspruch zum Inhalt der einen Tag zuvor - am 19.01.1996 - gemachten Zeugenaussage des Gustave Soussou. Daraus läßt sich der Schluß ziehen, daß dem Staatsanwalt Dr. Böckenhauer selbst das Erfinden einer Geschichte - von der das Gegenteil bereits in den Akten niedergeschrieben war - recht war, um den als letzten der Hausbewohner vom Dach des Hauses geretteten Safwan Eid zum Beschuldigten zu machen. Ohne die Verfälschung des Sachverhalts im Haftbefehlsantrag vom 20.01.1996 wäre ganz offensichtlich kein Haftbefehl gegen Safwan Eid erlassen worden.

Heinecke, Rechtsanwältin

Klawitter, Rechtsanwältin

RA Clausen wollte dann wohl auch seinen Scharfsinn beweisen, was allerdings zur Komik geriet: behauptete er doch, Gustave sei unglaubwürdig, da „es der Lebenserfahrung widerspreche“, daß jemand ohne direkte Lebensgefahr quasi nackt aus dem Haus flüchtet (!). Clausens Schlußfolgerung: Lebensgefahr für Gustave hätte durch Flammen im Flur des I.OG bestanden (!!).

Rechtsanwalt Clausen hat durch diese Erklärung bewiesen, daß er a) ohne Rücksicht auf Fakten versucht, die Staatsanwaltschaft zu unterstützen und b) sich auch für die abenteuerlichsten Spekulationen nicht zu schade ist.

Die Grevesmühlener und die Kripo

D. Heerdt, ein Lübecker Kripobeamter, sagte dann als zweiter und letzter Zeuge dieses Tages aus. Seine Aufgabe noch am 18.1.96 war es, die drei Grevesmühlener Nazis Burmeister, Patynowski und Wotenow als Zeugen festzustellen. Während dieser Überprüfung wurde dann entschieden, die drei als Beschuldigte festzunehmen.

Neben ausgesprochen vielen Erinnerungslücken ergaben die Aussagen des Herrn Heerdt nur wieder das schon bekannte Bild der einseitigen und schlampigen Ermittlungen: Der Wartburg wurde nur in Augenschein genommen, Benzinkanister fanden sich nicht, allerdings wurde das Grundstück von Burmeister darauf auch nicht durchsucht. Ein Vermerk über die Inaugenscheinnahme fand sich nicht.

Eine Unterschrift von Burmeister auf einem Formular vom 13.9. wurde am 17.9. getätigt, ohne daß sich ein Hinweis darauf fand.

Was mit einer sichergestellten Jeanshose von Patynowski weiter geschah, war Heerdt unbekannt, auch den Grund der Sicherstellung konnte oder wollte er nicht nennen.

Es wurde am 18.1. nicht aufgeklärt, ob Burmeister einen weiteren Wartburg zur Verfügung hatte.

Interessantes ergab sich noch zum Verhältnis zwischen den Nazis und den SOKO-Beamten. Als Burmeister über-

fallen wurde (insgesamt wohl dreimal, der Hintergrund dieser Überfälle bzw. Angriffe ist unbekannt), war das für die SOKO Hafenstraße ein Grund, sich mit ihm zu treffen, obwohl Anzeige bei der Grevesmühlener Polizei gestellt war. Aber „das Verhältnis von Burmeister zu den Kollegen in Grevesmühlen war wohl nicht das beste...“. Leider stellte niemand die Frage, ob das Verhältnis der SOKO zu den vier Tatverdächtigen das beste war. Jedenfalls verneinte Heerdt die Frage, ob dieser Besuch ein „Freundschaftsdienst“ gewesen sei.

Ansonsten gab Heerdt Indizien, daß die Geschichtchen der Grevesmühlener über die Entstehung ihrer Sengspuren nicht korrekt sind. Ein Selbstversuch mit einer Haarspraydose habe jedenfalls keine Versengungen ergeben, auch an Techentins Ofen kann man sich keine Versengungen zuziehen.

Der Verhandlungstag hat insgesamt erneut gezeigt: nicht gegen Safwan, sondern gegen die Grevesmühlener müßte verhandelt werden. Und -in einem weiteren Verfahren- gegen die Staatsanwälte.

33. Prozeßtag Mittwoch, der 24. Januar 97

Einziger Zeuge des 33. Prozeßtages war der Kriminaloberkommissar Olaf Obenaus von K6 (Spurensicherung). Er ist stellvertretender Dienststellenleiter und hatte somit immer dann die Verantwortung für die „Tatortarbeit“, wenn sein Chef, Herr Koop, nicht anwesend war. Dennoch konnte oder wollte auch er nicht aufklären, welcher seiner Mitarbeiter welche Spuren bearbeitet hat und wie es zu den vielen „Pannnen“ und Merkwürdigkeiten bei der Spurensicherung bzw. Spurenvernichtung gekommen ist.

Es drängt sich der Eindruck auf, daß immer wenn es um besonders fragwürdige Entscheidungen oder andere kritische Punkte geht, jeder Kripobeamte die Verantwortung auf seine Kollegen schiebt, die er dann (natürlich) namentlich nicht benennen kann.

1. vernichtete Spur: die Drahtglasfüllung

Die Anzahl der vernichteten Spuren ist in der Tat beträchtlich. Da ging es zunächst um einen gescholzenen Glasklumpen mit Draht, offensichtlich die ehemalige Türfüllung. Im Spurensicherungsbericht wird unter der Überschrift „Brandschuttproben“ diese Drahtglasfüllung als einzige Spur konkret erwähnt. Hier hieß es gar noch, die Spur sei „im Original gesichert.“ Dennoch ist der Glasklumpen schon kurz darauf weggeworfen worden.

Auf Vorhaltung der Verteidigung, daß der Zustand des ehemaligen Türglases Rückschlüsse auf die Temperaturen erlaubt hätte, die während des Brandes im Vorbau ge-

herrscht hatten und somit für die Rekonstruktion der Brandentstehung entscheidende Bedeutung haben könnte, räumte der Zeuge schließlich ein, daß er diese Spur heute wohl aufbewahren würde.

2. vernichtete Spur: ein Klumpen Leichtmetall

Ebenso vernichtet wurde ein zusammengesetzter Klumpen Leichtmetall, der nach Ansicht der Spurensicherung wahrscheinlich ein Briefkasten gewesen ist. Eine genaue Untersuchung hat jedoch nie stattgefunden. Der Nachfrage von Gabriele Heinecke, Verteidigerin von Safwan Eid, ob es nicht auch ein Zünder gewesen sein könnte, hatte der Zeuge nichts entgegenzusetzen.

Die Entscheidung, welche Spur aufbewahrt und welche weggeworfen wird, haben die Polizisten in den meisten Fällen allein getroffen - ohne Rücksprache mit Sachverständigen. Sie müßten schließlich entscheiden, welches Teil „Relevanz“ hätte und welches nicht.

3. vernichtete Spur: die Spanplatte aus dem I. Stock

Über die Spanplatte im I. Stock, auf der laut Staatsanwaltschaft das Brandlegungsmittel ausgegossen worden sein soll, ist schon oft gesprochen worden. Der Zeuge hat diese Platte auch selbst gesehen, wie sie umgedreht im I. Stock lag. Danach ist sie in der Dienststelle

aufbewahrt - und schließlich weggeworfen worden. Wann diese Entscheidung gefallen sei, dieses doch entscheidende Beweismittel einfach zu vernichten, wisse er nicht. Er sei daran jedenfalls nicht beteiligt gewesen. Seines Wissens nach hätte dies der Chef des K6 Koop in Absprache mit dem Brandexperten des Landeskriminalamtes, Dr. Herdejürgen, entschieden.

Diese Schilderungen veranlaßten eben jenen Dr. Herdejürgen, der als Brandgutachter den Prozeß sonst überwiegend schweigend verfolgt, zu einer Nachfrage: „Wer hat ihnen gesagt, daß die Platte in Absprache mit mir weggeworfen wurde?“ Es steht also zu erwarten, daß die Verantwortung für die Vernichtung dieses Beweismittels noch hin und her geschoben werden soll.

Und noch mehr Versäumnisse

Von der Treppe, die vom Vorbau in den I. Stock führt, sind keine Proben genommen worden, um sie auf Brandbeschleuniger zu untersuchen. In das Material, eine Art gepressten Kunstmarmor, könne nichts einsickern. (Eine Darstellung, die getrost bezweifelt werden kann, da es sehr wohl möglich ist, in diesem Material auch ohne Brand dauerhafte Flecken zu verursachen.)

Im 2. Stock des Hauses hat fast gar keine systematische Spurensuche stattgefunden. Der immer wieder erwähnte Photoionisationsdetektor (ein Gerät zum Aufspüren von Brandbeschleuniger-Resten) ist dort gar nicht eingesetzt worden. So drängt sich der Eindruck auf, die Spurensuche habe sich sehr früh auf den I. Stock konzentriert, um einzig die Aussage des Hauptbelastungszeugen zu stützen.

Einbrennungen im Fußboden des Vorbaus

Die tiefen Einbrennungen im Fußboden des Vorbaus will der Zeuge erst später bemerkt haben. Seine Theorie hierzu ist, daß dort zunächst keine Löcher waren und diese erst durch das Rein- und Rausgehen der zahlreichen Rettungs- und Ermittlungskräfte entstanden seien.

Diese Darstellung kann nicht ganz stimmen, hielt ihm die Verteidigung entgegen: diese Löcher hätten keine frischen Bruchkanten gehabt, sondern seien auch am Rand verkohlt. Daher könnten sie nur dann nachträglich entstanden sein, wenn nochmals in dem Haus gezündelt worden sei.

Diese Einbrennungen, immerhin so groß, daß man seinen Fuß hineinstecken kann, haben deswegen Bedeutung, weil sie sich in der Nähe des Eingangs bzw. der Briefkastenklappe befinden - also auf eine Brandlegung an dieser Stelle hindeuten könnten.

Schlechte Dokumentation

Einmal mehr stellte sich heraus, daß die Spurensicherung unzureichend dokumentiert ist. Wer welche Spur bearbeitet hat, ist nicht nachzuvollziehen. Als Verteidigerin Klawitter anhand der Asservate den Zeugen bitten wollte, wenigstens die Handschrift der Beschriftungen zu identifizieren, stellte sich heraus, daß gerade auf dem interessierenden Asservat die Beschriftung gänzlich fehlte.

Insbesondere gibt es auch keine Aufzeichnungen darüber, welche Asservate wann von wem vernichtet worden sind. Der Willkür ist also Tür und Tor geöffnet.

Kampagne „Bleiberecht jetzt!“ gestartet:

Gedenkveranstaltungen zum Jahrestag des Brandanschlags

Zum Jahrestag des Brandanschlags fanden in Lübeck zahlreiche Veranstaltungen statt. Sie stehen im Rahmen der Kampagne „Bleiberecht jetzt!“, die vom Runden Tisch der Hansestadt Lübeck gestartet wurde. Hierzu hatte sich ein breites Bündnis zusammengefunden, daß von SPD und IG Metall über kirchliche Gruppen bis hin zu antirassistischen Gruppen reicht.

Schon über 1000 Unterschriften

Eine Resolution, in der das dauerhafte Bleiberecht der Brandopfer gefordert wird, ist als Postwurfsendung an die Lübecker Haushalte verteilt worden. Schon in der ersten Woche kamen über 1000 Unterschriften zurück. Die Aktion wird jedoch noch fortgesetzt - bis diese humanitäre Minimalforderung endlich durchgesetzt ist. (Das Faltblatt des Runden Tisches und Unterschriftenlisten können bei uns angefordert werden.)

Ausstellung

Im Foyer des Rathauses ist noch bis zum 31. Januar eine Ausstellung über „Flüchtlingsleben - Beispiel Lübeck“ zu sehen. Die von der Lübecker Flüchtlings-AG zusammengestellten Tafeln schildern in Wort und Bild den Alltag und die Unterbringung von Flüchtlingen in Lübeck. Die Ausstellung wurde am 14. Januar von Bürgermeister Michael Bouteiller eröffnet.

SchülerInnendemonstration

An einer Demonstration, die von der Gruppe „BASTA! Linke Jugend“ organisiert worden ist, nahmen am Freitag, dem 17. Januar, etwa 500 SchülerInnen teil. Das Motto lautete „Gegen Biedermänner und Brandstifter - für das Bleiberecht der Flüchtlinge.“ In den Kundgebungsbeiträgen wurde in deutlichen Worten die Staatsanwaltschaft für ihre rassistische Ermittlungspraxis angegriffen und die Entschlossenheit bekundet, das Bleiberecht der Brandopfer durchzusetzen.

Gedenkgottesdienst

Am Abend des 17.1. fand nach einer Info-Veranstaltung zur Situation in Zaire ein Gedenkgottesdienst in der St. Jürgen-Kapelle statt. Ab 22.30 wurde in der bis zum letzten Platz gefüllten Kirche der Opfer des Brandanschlags gedacht. Die Veranstaltung war interreligiös, es gab Gebete und Texte aus der Bibel und dem Koran. Nach dem Gottesdienst wurden gegen 1 Uhr nachts am Brandhaus Kränze niedergelegt.

Am 1. Lübecker Bündnis gegen Rassismus auf einer Veranstaltung Bilanz. Wir zeichneten noch einmal den Gang der rassistischen Ermittlungen nach und bekräftigten unsere Entschlossenheit, das Bleiberecht der Brandopfer - notfalls auch mit massiven Widerstand - durchzusetzen.

Internationale Solidarität

Auf einer weiteren Bündnis-Veranstaltung, die am 25. Januar vor ca. 80 ZuhörerInnen im Lübecker Rathaus stattfand, berichtete Mamadou Diouck vom Kampf der „Sans-Papiers“ um ein Aufenthaltsrecht in Frankreich. Seine Schilderung machte deutlich, daß unser Lübecker Fall nur ein Beispiel für einen europaweit zunehmenden institutionellen Rassismus ist - und die antirassistische Bewegung aufgefordert ist, dem ebenso europaweit Widerstand entgegenzusetzen.

Die Gedenkveranstaltungen um den Jahrestag waren insgesamt nur der Auftakt für weitere Aktivitäten, die das gesicherte Bleiberecht der Brandopfer und - aus unserer Sicht - einen zweifelsfreien Freispruch für Safwan zum Ziel haben müssen.

Bestellt das PROZESSINFO !

Das PROZESSINFO wird noch mindestens bis zur Nr. 20 - wahrscheinlich weit darüber hinaus - erscheinen.
Abonnieren lohnt sich also!

Für Initiativen und WeiterverteilerInnen:

10 Ex. - DM 5,- • 25 Ex. - DM 10,- • 50 Ex. - DM 15,- • 100 Ex. - DM 20,-
(Preis jeweils pro Ausgabe) Am besten und schnellsten gegen Vorkasse. Auch die ersten Ausgaben sind noch erhältlich! (Scheck beilegen oder auf's Spendenkonto überweisen)

Spendet !

Antirassistische Öffentlichkeitsarbeit kostet Geld. Wöchentlich geben wir zur Zeit zwischen 800,- und 1000,- DM aus.

Spendenkonto:

Kto. 566406-201 • Postbank HH • BLZ 200 100 20 • Kto.-Inhaber: C. Kleine

Werdet aktiv!

Z.B. im Lübecker Bündnis gegen Rassismus, offenes Treffen jeden Mittwoch, 20 Uhr, Willy-Brandt-Allee 9
(Kontakte zu Gruppen in anderen Städten auf Anfrage)

Lübecker Bündnis gegen Rassismus • Willy-Brandt-Allee 9
23554 Lübeck • Tel. 0451 - 70 20 748

Hinweis!

Da am Montag, dem 27.1. keine Verhandlung ist, erscheint das nächste PROZESSINFO erst am 8.2.1997